

Beschlussvorlage
VL-10/2024



Fachbereich Zentraler Service und Finanzen
Federführendes Amt Finanzen
Datum 10.05.2024

Kindertagesstätten der Stadt Neustadt (Hessen) **Überplanmäßige Aufwendungen**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Fachausschuss I - Grundsatzangelegenheiten und Finanzen	10.06.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen)	24.06.2024	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) beschließt für die Eingruppierung der Beschäftigten der Kindertagesstätten eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 65.000,00 €

Begründung:

Bei der Tarifeinigung in der Tarifrunde 2022 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wurde unter anderem die Protokollerklärung Nr. 6 zum Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) neu gefasst und der Buchstabe g) hinzugefügt.

Die Protokollerklärung Nr. 6 bezieht sich auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b, Fallgruppe 1: „Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“

In der Protokollerklärung werden „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ beispielsweise erläutert.

Der Buchstabe g) hat den folgenden Wortlaut:

*„Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit **einem erhöhten Förderbedarf**“.*

In Abstimmung mit den Nachbarkommunen sind die lokalen Gegebenheiten in den Kindertagesstätten intern ermittelt worden.

Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des erhöhten Förderbedarfs in den Gruppen der Kindertagesstätten der Stadt Neustadt (Hessen) vorliegen und sieht demnach vor, die Erzieherinnen zum 01.08.2024 von S 8 a nach S 8 b höherzugruppieren.

Gemäß § 73 Hessische Gemeindeordnung ist der Magistrat für Personalangelegenheiten unter Einhaltung des seitens der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Stellenplans zuständig. Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sind diese Stellen noch nicht vorgesehen. Aufgrund des geltenden Tarifrechts darf bzw. muss vom Stellenplan abgewichen werden. Die Neubewertungen werden in den Stellenplan 2025 mit aufgenommen.

Die Neubewertung führt im Haushaltsjahr 2024 zu höheren Personalkosten in Höhe von 64.275,00 Euro. Diese könnten größtenteils unter anderem durch Einsparungen im Bereich der Personalkosten wegen Berufsverboten, Langzeiterkrankungen gedeckt werden. Sollte diese Einsparungen jedoch nicht erfolgen, ist der Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 100 HGO notwendig. Eine weitere Deckungsmöglichkeit ist die Differenz der höheren Schlüsselzuweisungen abzüglich höherer Kreis- und Schulumlage.

Grundsätzlich wäre der Magistrat entsprechend der Ermächtigungen aus der Haushaltssatzung 2024 allein dazu berechtigt, den Beschluss hierüberzufassen. Wegen der Bedeutung des Sachverhalts sollte die Stadtverordnetenversammlung hierüber im Vorfeld Kenntnis erlangen und den entsprechenden Beschluss der Mehrauszahlungen tätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten im Bereich der Kindertagesstätten +65.000,00 €

Neustadt (Hessen), den 10.05.2024



Thomas Groll
Bürgermeister

Sichtvermerke	Im Original unterschrieben	
Fachbereichsleitung 1	gez. FBL/Stellv.	
Fachbereichsleitung 2	gez. FBL/Stellv.	
Fachbereichsleitung 3	gez. FBL/Stellv.	